

## Nutzungsvereinbarung Energie-Spar-App und Hardware

### 1. Nutzungsgegenstand

- 1.) Es wird dem Kunden eine Soft- und Hardwarelösung von LichtBlick zur Verfügung gestellt, die es ihm ermöglicht, seinen Stromverbrauch über eine App zu visualisieren, zu analysieren und einzelne Stromverbraucher zu identifizieren. LichtBlick kooperiert hier mit der Firma NET2GRID BV – nachstehend N2G genannt – Prins Hendriklaan 7, 3701 CK Zeist, Netherlands, welcher Hersteller der Hard- und Software ist.
- 2.) LichtBlick wird den Kunden bei der Visualisierung und Optimierung seines Stromverbrauchs mit Hilfe einer App unterstützen. Dazu wird dem Kunden im ersten Schritt eine Software (eine mobile App „Ynni“) von N2G zur Verfügung gestellt, welche er auf seinem Smartphone installieren muss, um seinen Stromlastgang und einzelne Verbrauchseinheiten dargestellt zu bekommen. Der Stromverbrauch kann vom Kunden optimiert werden, indem erkannt wird, welche Verbrauchseinheiten ineffizient sind. Hierzu muss beim Kunden eine Verbindung zwischen seinem Stromzähler und seinem Smartphone über seinen Internet-Router hergestellt werden. Dazu stellt LichtBlick eine Kommunikationskomponente – die sogenannte „Smartbridge Ynni“ – zur Verfügung. Es werden Daten, die im Zähler vorhanden sind, ausgelesen und visuell für die Darstellung in der App aufbereitet.
- 3.) Diese Kommunikationskomponente (die „Smartbridge Ynni“) ist Eigentum von LichtBlick. Die benötigte Kommunikationstechnik zur Datenübertragung auf das Smartphone und auf dem Server der N2G wird dem Kunden unentgeltlich für die Laufzeit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Zudem erhält LichtBlick zum Zwecke der Vertragserfüllung Auswertungen des Stromverbrauchs des Kunden Daten von N2G.

### 2. Leistungen von LichtBlick

- 1.) LichtBlick ermöglicht dem Kunden mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Soft- und Hardwarelösung des Kooperationspartners N2G den Zugang zum Einblick in seinen Stromverbrauch über sein Smartphone. Für die Benutzung der Software wird LichtBlick Informationsmaterial und Benutzerhinweise des Kooperationspartners N2G zur Verfügung stellen.
- 2.) Der Kunde hat die Kommunikationskomponente „Smartbridge Ynni“ eigenständig am Zähler über die vorhandene optische Schnittstelle gemäß der Benutzerhinweise zu installieren. Die für die Visualisierung des Stromverbrauches erforderlichen vorgenannten Geräte werden dem Kunden zu den unter Ziffer 5 vereinbarten Konditionen für die Dauer der Vereinbarung von LichtBlick zur Verfügung gestellt. Es ist beim Kunden eine moderne Messeinrichtung (mME) erforderlich.
- 3.) Die Bereitstellung der Hard- und Software begründet keinen Anspruch auf deren Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit gegenüber LichtBlick. LichtBlick ist von der Leistungspflicht befreit, solange – aus nicht von LichtBlick zu vertretenden Gründen – die Verbindung mit den zur Verfügung gestellten Komponenten unterbrochen ist. Die vom Kunden beanstandeten Störungen und Fehlermeldungen der Software werden von LichtBlick an den Kooperationspartner N2G zur Behebung von Störungen und Fehlermeldungen übermittelt.

### 3. Leistungen des Kunden

- 1.) Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Manipulation der zur Verfügung gestellten Hard- und Software zu unterlassen.
- 2.) Nach Ablauf der Vereinbarung kann LichtBlick die bereitgestellten Komponenten zurückverlangen.

### 4. Zustandekommen und Laufzeit

- 1.) Der Kunde erteilt LichtBlick den Auftrag online auf der Webseite [www.lichtblick.de/energiespar-app](http://www.lichtblick.de/energiespar-app) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Auftragsformulars. Der Kunde wird hierbei aufgefordert, seine persönlichen Daten in die vorgesehenen Felder einzugeben. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden dem Kunden jeweils angezeigt. Die Angebotsabgabe erfolgt nach Eingabe der Daten durch Anklicken des Buttons „Vertrag absenden“.
- 2.) Die Vereinbarung kommt mit Beauftragung und anschließender Bestätigung in Textform durch LichtBlick zustande.
- 3.) Die Laufzeit wird zunächst bis zum 31.07.2020 festgelegt und verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn Sie nicht von einer der Vertragsparteien mit 4 Wochen zum Laufzeit- bzw. anschließend zum Monatsende gekündigt wird.
- 4.) Voraussetzung für den Vertragsschluss ist zudem, dass zwischen dem Kunden und LichtBlick ein Vertrag zur Stromlieferung zustande gekommen ist. Sollte der Kunde den Stromliefervertrag kündigen, endet auch die Nutzungsvereinbarung entgegen Absatz 3 automatisch mit Beendigung des Stromliefervertrages.
- 5.) Die Visualisierung des Stromverbrauches über die App beginnt frühestens ab Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen und deren Einbindung. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, den Zugang zur Software herzustellen. Die vollumfängliche Funktionalität der App kann erst einige Wochen nach Installation erfolgen. LichtBlick wird den Kunden bei der Herstellung der Kommunikationsanbindung an den Zähler bei Bedarf unterstützen. Insbesondere für Unterstützung mit der Abstimmung mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber erteilt der Kunde LichtBlick eine Vollmacht. Diese ist als Anlage 1 dem Vertrag beigefügt.

### 5. Zahlungskonditionen und Abrechnung

- 1.) Für die Überlassung und Bereitstellung zur Nutzung der Energiespar-App und Hardware durch LichtBlick wird neben einer einmaligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von 30,- EUR inkl. Umsatzsteuer (24,30 EUR exkl. Umsatzsteuer) ein monatliches Entgelt in Höhe von 2,- EUR inkl. Umsatzsteuer (1,92 EUR exkl. Umsatzsteuer) von LichtBlick erhoben. Die erstmalige Erhebung des Entgelts erfolgt im ersten Folgemonat nach Erhalt der Hardware und der Energiespar-App.
- 2.) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Abrechnung erfolgt erstmals im Folgemonat des auf den Erhalt der Hardware folgenden Monat.

- 3.) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und erfolgt gemeinsam mit der Stromabrechnung.
- 4.) Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Einwände gegen Rechnungsbeträge berechtigen gegenüber LichtBlick nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

#### **6. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Im Testbetrieb mit der App ist eine umfangreiche Datenaufzeichnung, -speicherung und -verarbeitung der Stromverbräuche des Kunden zum Zwecke der Vertragserfüllung vorgesehen. Soweit es sich bei den im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO) handelt, hat LichtBlick den Kooperationspartner dazu verpflichtet, die bei der Zusammenarbeit alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere alle datenschutzrechtlich erforderlichen Verträge abzuschließen.

#### **7. Schlussbestimmungen**

- 1.) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.
- 3.) Gerichtsstand ist Hamburg.

#### **Anlage 1 Vollmacht des Kunden zur Zählerfreischaltung**

Der Kunde erteilt der LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg, die Vollmacht, in seinem Namen die für die Visualisierung des Stromzählers notwendigen Abstimmungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Versorger vorzunehmen.

Stand: KW 2/2020